

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23 sowie § 70; Anlage 1 a zum BAT VergGr. VI b Fallgruppe 35, VergGr. VII Fallgruppe 11 und VergGr. VIII Fallgruppe 4 sowie Teil IV Abschnitt A/I VergGr. VI b Fallgruppe 1; BGB §§ 197, 224, 288 und 291; ZPO §§ 256, 313 Abs. 1 Ziff. 4, §§ 543 und 551 Ziff. 7 (Angestellte mit Bücherei- und fremdsprachlichen Aufgaben im Landesinstitut für Arbeitsmedizin in Berlin)

Leitsätze:

1. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien kommen ohne Rücksicht auf die Größe, die Ausstattung und den Inhalt der jeweiligen Bücherei zur Anwendung. Sie sind nicht auf Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken beschränkt.
2. Als Nebenforderungen mit dem Hauptanspruch eingeklagte Verzugs- oder Prozeßzinsen bedürfen keiner gesonderten Geltendmachung nach § 70 BAT.
3. Eine Bezugnahme des Berufungsgerichts auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz kommt allenfalls dann in Betracht, wenn deren Gründe erschöpfend sind und entweder in der Berufungsinstanz von den Parteien nichts Neues mehr vorgebracht oder der neue Prozeßstoff vom Berufungsgericht selbst ausreichend gewürdigt worden ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 245/75

Urteil des BAG vom 26. Mai 1976 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 245/75

3 Sa 67/74 Berlin

Verkündet am
26. Mai 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1975 - 3 Sa 67/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 22. November 1952 bei dem beklagten Land beschäftigt. Zunächst war sie als Schreibkraft mit Vergütung nach der VergGr. VIII BAT (Berliner Gruppenplan) tätig. Nach Umwandlung ihrer Stelle in die einer Verwaltungsangestellten wurde die Klägerin in die VergGr. VII BAT höhergruppiert.

Die Klägerin ist in dem dem Senator für Arbeit und Soziales unterstehenden Landesinstitut für Arbeitsmedizin tätig. Dort obliegt ihr die Verwaltung der im Jahre 1972 1400 Bände umfassenden Institutsbibliothek. Die Klägerin bestellt Auswahlsendungen und die endgültig für das Institut anzuschaffenden Bücher. Neu eingehende Bücher werden von ihr in einem systematischen Katalog, in einem nach Sachgruppen gegliederten Katalog sowie in einem Autorenkatalog erfaßt. Die Klägerin führt auch die Ausleihe durch, gibt den Bibliotheksbenutzern Auskünfte und erledigt etwaige Mahnungen. An Haushaltsmitteln standen für die Bücherei im Jahre 1973 3.700,-- DM und im Jahre 1974 4.000,-- DM zu Verfügung. Weiterhin fertigt die Klägerin Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen ins Deutsche. Dabei handelt es sich um einzelne Artikel, Buchauszüge und andere Publikationen, insbesondere aus dem Bereiche der wissenschaftlichen Fachliteratur, aber auch um sonstigen Schriftwechsel des Instituts. Schließlich erledigt die Klägerin noch die Aufgaben der Sekretärin des Institutsleiters. Als solche führt sie den Terminkalender, erstellt Statistiken, verteilt die Post an die Sachbearbeiter und erledigt die anfallenden Schreibarbeiten.

Mit Schreiben vom 18. März 1971 beantragte die Klägerin ihre Höhergruppierung nach der VergGr. VI b BAT. Ihr Antrag wurde vom beklagten Land abgelehnt.

Mit ihrer am 24. April 1972 erhobenen Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Oktober 1970 Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zu zahlen. Sie hat vorgetra-

- 3 -

gen, zu 55 v.H. ihrer Arbeitszeit sei sie mit der Verwaltung der Institutsbücherei beschäftigt. Dieser Teil ihrer Tätigkeit sei im Laufe der Zeit durch die ständige Neuanschaffung von Büchern immer größer geworden. Sie benötige für diesen Aufgabenkreis gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und habe dabei in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen zu erbringen. So wähle sie selbständig aus Katalogen und Literaturverzeichnissen Bücher aus, die für die Institutsbücherei von Interesse sein könnten. Zwar obliege die endgültige Entscheidung über die Anschaffung dem Bibliotheksleiter sowie einem Verwaltungsbeamten, diese folgten jedoch stets den Vorschlägen der Klägerin. Die neu eingehenden Werke würden von ihr nach den "Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken" (kurz "preußische Instruktionen" genannt) katalogisiert. Dabei benötige die Klägerin eingehende Kenntnisse nicht nur im Bibliothekswesen, sondern auch auf den Gebieten der Arbeitsmedizin und Arbeitswissenschaft, auch fremdsprachliche Kenntnisse unter Einschluß fremdsprachlicher Fachterminologien. Auch die Beratung der Bibliotheksbenutzer erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Daher entspreche ihre Tätigkeit in der Leitung der Institutsbibliothek den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35. Dasselbe gelte auch für ihre fremdsprachlichen Übersetzungsaufgaben, wobei sie universale Kenntnisse der englischen und französischen Sprache benötige. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin mit Wirkung vom 1. 10. 1970 an nach der VergGr. VI b BAT zu vergüten und bei Erfüllung die monatlichen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VII und VI b BAT ab 15. eines jeden Monats mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, mit der Bibliotheksverwaltung werde die Klägerin nur zu 45 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen, so daß es sich dabei jedenfalls nicht um ihre überwiegend ausübende Tätigkeit handle. Eine nur 1400 Bände umfassende

- 4 -



- 4 -

Buchsammlung könne auch nicht als "Bücherei" im tariflichen Sinne angesehen werden. Es handele sich dabei auch nicht um eine wissenschaftliche Bibliothek. Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie die VergGr. VI b BAT fordere, würden von der Klägerin nicht benötigt. Insbesondere brauche sie keinerlei Fachwissen auf den Gebieten der Arbeitsmedizin und Arbeitswissenschaft zu haben. Entscheidend sei im übrigen, daß der Leiter der Bibliothek und der zuständige Verwaltungsbeamte über die Anschaffung von Büchern allein verantwortlich entschieden. Fremdsprachliche Kenntnisse würden von der Klägerin überhaupt nicht verlangt. Für Übersetzungsarbeiten sei der Sprachendienst der Senatskanzlei zuständig. Die Tätigkeitsmerkmale für den Fremdsprachendienst seien zudem nur auf solche Angestellte anzuwenden, die überwiegend fremdsprachliche Aufgaben zu erledigen hätten. Daran fehle es bei der Klägerin. Bei der Übertragung etwaiger höherwertiger Tätigkeiten an die Klägerin habe auch der Personalrat nicht mitgewirkt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 17.576,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wie offenbar auch die Vorinstanzen annehmen, galten aufgrund der Mitgliedschaft der Klägerin in der Gewerkschaft ÖTV zwischen den Parteien bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar und zwingend der BAT und dessen Anlage 1 a nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Infolge

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der zu diesem Zeitpunkt ausgesprochenen Kündigung des BAT galten mithin in der Folgezeit und damit auch während des vorliegend rechtserheblichen Zeitraumes dessen Normen zwischen den Parteien nur noch gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend und dispositiv weiter (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme werde die Klägerin zu rund 50 v.H. ihrer Arbeitszeit mit Bibliotheksaufgaben, zu rund 10 v.H. ihrer Arbeitszeit mit der Bearbeitung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte und im übrigen mit Tätigkeiten einer Chefsekretärin beschäftigt. Dabei komme es nicht darauf an, ob und inwieweit ihr jeweils die Arbeitsmethode und die Ausführung der Arbeit im einzelnen aufgetragen worden sei, denn sie erledige alle ihre Aufgaben mit Wissen und nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Ihre Vorgesetzten hätten der Klägerin auch die Möglichkeit eingeräumt, die von ihr geleitete Bibliothek nach den "Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken" (kurz "preußische Instruktionen" genannt) zu führen. Dazu führt dann das Landesarbeitsgericht weiter aus:

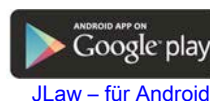
"Daß die Verwaltung einer Bibliothek nach den sogenannten preußischen Instruktionen den Anforderungen der Fallgruppe 35 zur Gruppe VI b entspricht, ist von der Beklagten nicht substantiiert in Zweifel gezogen worden und bedarf daher keiner besonderen Darlegung in dem Sinne, daß die Anwendung dieser Bestimmungen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auch nach Maßgabe der allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze zu Gruppe VI b voraussetzt."

Soweit die Klägerin fremdsprachliche Aufgaben erledige, entspreche ihre Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 4 für den Fremdsprachendienst. Auch diese Aufgaben habe die Klägerin nach den ausdrücklichen Weisungen ihrer Vorgesetzten erledigt. Aber auch die Tätigkeit der Klägerin als "Vorzimmerdame" erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen. Zu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sammenfassend führt das Landesarbeitsgericht schließlich aus:

"Daß die selbständige Leistung einer Bibliothek gründliche und vielseitige Fachkenntnisse unter Beachtung entsprechend zu beurteilenden Erfahrungswissens erfordert, bedarf besonderer Ausführungen nicht. Gleiches gilt von Übersetzungen fremdsprachlicher Texte.....".

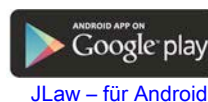
Diese Ausführungen des Landesarbeitsgericht vermögen, wie das beklagte Land mit Recht annimmt, die angefochtene Entscheidung nicht zu stützen. Soweit das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß die Klägerin zu rund 50 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit der Leitung der Institutsbücherei und zu 10 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit fremdsprachlichen Aufgaben beschäftigt wird und insoweit vom beklagten Land prozessuale Rügen erhoben werden, sind diese allerdings unbegründet. Nach seinem eigenen Vorbringen gesteht das beklagte Land nämlich selbst zu, daß die Klägerin zu 45 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit der Leitung der Bücherei und mindestens in Höhe von 10 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit fremdsprachlichen Aufgaben befaßt wird, so daß es eigentlich der hierzu vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme überhaupt nicht bedurft hätte, weil nach dem Vortrag beider Parteien die Klägerin jedenfalls insgesamt zu mehr als 50 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit mit Bücherei- und fremdsprachlichen Aufgaben beschäftigt wird.

Wie andeutungsweise auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, scheidet vorliegend eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bei der Klägerin aus. Soweit sie mit der Verwaltung der Institutsbücherei beschäftigt wird, kommen für sie nämlich die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien in Betracht (vgl. VergGr. VI b Fallgruppe 35, VergGr. VII Fallgruppe 11 und VergGr. VIII Fallgruppe 4). Da dort überall ohne jede nähere Charakterisierung nur von "Büchereien" die Rede ist und die tariflichen Tätigkeitsmerkmale an keiner Stelle eine Beschränkung bezüglich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Größe, der Ausstattung bzw. des Inhalts der Bücherei vorsehen, ist hierbei nach dem Willen der Tarifvertragsparteien vom verkehrsüblichen, allgemeinen Begriff einer Bücherei oder Bibliothek auszugehen, d.h. einer Sammlung von Büchern von nicht ganz unerheblicher Größe und unabhängig von ihrem Zweck. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes werden daher von den entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht nur Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken erfaßt, weswegen dahingestellt bleiben kann, ob es sich vorliegend um eine solche handelt. Die Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Bibliotheksdienst scheitert auch nicht schon daran, daß die von der Klägerin geleitete Bibliothek dem Bücherbestand und dem Umfang der für sie zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach relativ klein ist.

Weiterhin kommen entgegen der Auffassung des beklagten Landes für die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin auch die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder zur Anwendung (vgl. Abschn. A des Teiles IV der Anlage 1 a zum BAT im Sinne des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder vom 25. März 1966). Zu Unrecht folgert das beklagte Land aus der Einleitung zum dortigen Abschnitt A, diese speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale kämen überhaupt nur für Angestellte in Betracht, die überwiegend fremdsprachliche Aufgaben zu erledigen hätten. Wenn die Tarifvertragsparteien dort bestimmen:

"Dieser Abschnitt gilt nur für Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend mit den aufgeführten Tätigkeiten beauftragt sind. Wird ein Angestellter, der als fremdsprachliche Hilfskraft oder als Übersetzer eingestellt ist, daneben...als Dolmetscher beschäftigt, so ist er nach dem für ihn in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmal für Dolmetscher einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.",

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



so ist sowohl aus dem Wortlaut der Tarifnorm als auch aus ihrem Gesamtzusammenhang und erst recht aus ihrem Sinn und Zweck herzuleiten, daß sie keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der §§ 22, 23 BAT zum Inhalt haben und erst recht keine fremdsprachlichen Aufgaben den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen zuweisen sollen. Durch die zitierten Tarifnormen soll vielmehr seitens der Tarifvertragsparteien nur zweierlei für den Bereich des Fremdsprachendienstes selbst klargestellt werden: Wer ausschließlich oder überwiegend als fremdsprachliche Hilfskraft arbeitet, soll nach den entsprechenden speziellen Tätigkeitsmerkmalen für fremdsprachliche Hilfskräfte vergütet werden. Wird ein derartiger Angestellter im Fremdsprachendienst jedoch außerdem noch als Dolmetscher beschäftigt, dann soll er selbst bei Überwiegen der Hilfskrafttätigkeit dennoch als Dolmetscher vergütet werden, sofern dies für ihn günstiger ist. Eine weitergehende Bedeutung, insbesondere für Angestellte, die wie die Klägerin fremdsprachliche und sonstige Aufgaben nebeneinander verrichten, kommt der Einleitung zum Abschnitt A des Teiles IV der Anlage 1 a zum BAT jedoch nicht zu (vgl. BAG AP Nr. 65 und 87 zu §§ 22, 23 BAT).

Damit kann, weil nach dem beiderseitigen Parteivortrag die Aufgaben der Klägerin auf den Gebieten der Bibliotheksleitung und des Fremdsprachendienstes jeweils für sich allein nicht überwiegen, sie aber zusammengenommen mehr als 50 v.H. der gesamten Arbeitszeit der Klägerin in Anspruch nehmen, die Klage nur begründet sein, wenn die Tätigkeit der Klägerin auf beiden Aufgabengebieten den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entspricht (vgl. BAG AP Nr. 57, 65 und 87 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 97 zu § 3 TOA). Hingegen kommt es entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, wenn beides zutrifft, nicht mehr darauf an, wie die Aufgaben der Klägerin im allgemeinen Verwaltungsdienst tarifrechtlich zu bewerten sind.

Soweit das Landesarbeitsgericht annimmt, die Aufgaben der Klägerin im Bibliotheksdienst entsprächen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35, kann dem, wie die Revision zutreffend bemerkt, nicht gefolgt werden. Auszugehen ist dabei davon, daß nach der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35 zu vergüten sind

"Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern (Die Klammersätze zu Fallgruppe 1 gelten entsprechend).",

während Vergütung nach der VergGr. VII BAT Fallgruppe 11 zu-
steht

"Angestellten in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst"

und nach der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4

"Angestellten mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien....".

Zwar bauen diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht in dem strengen Sinne aufeinander auf, daß jeweils zur Erfüllung der höheren auch die Erfüllung der nächstniedrigeren Merkmale ausdrücklich verlangt wird (wie z.B. bei VergGr. V b, IV b, IV a und III BAT jeweils Fallgruppe 1). Das Landesarbeitsgericht verkennt jedoch, daß die hier anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale dennoch von den Tarifvertragsparteien aufeinander abgestimmt worden sind und daß deswegen insbesondere der Begriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" in der VergGr. VI b Fallgruppe 35 nicht ohne Rückgriff auf denjenigen der "gründlichen Fachkenntnisse" in VergGr. VII BAT Fallgruppe 11 zutreffend bestimmt werden kann. Das bestätigt auch der Klammersatz in VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35, der auf die entsprechenden allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst verweist. Demgemäß wird, gemessen an den in VergGr. VII BAT Fallgruppe 11 geforderten Fachkenntnissen, in der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange nach verlangt (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT).

Wenn hierzu das Landesarbeitsgericht lediglich ausführt



- 10 -

"Daß die Verwaltung einer Bibliothek nach den sogenannten preußischen Instruktionen den Anforderungen der Fallgruppe 35 zur Gruppe VI b entspricht, ist von der Beklagten nicht substantiiert in Zweifel gezogen worden und bedarf daher keiner besonderen Darlegung...",

so ist daraus in keiner Weise ersichtlich, von welchem Rechtsbegriff das Landesarbeitsgericht bei den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35 ausgegangen ist. Da es zudem hierzu an subsumierenden Ausführungen völlig fehlt, kann auch daraus kein Schluß auf den vom Landesarbeitsgericht verwendeten Rechtsbegriff hergeleitet werden. Auch aus dem sehr pauschalen Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf die sogenannten "preußischen Instruktionen" ergibt sich nichts anderes. Diese umfassen nämlich neben 241 Einzelvorschriften mehrere Anhänge z.B. mit Transkriptionsbeispielen, wobei weder von der Klägerin noch vom Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich überprüfbarer Weise dargestellt worden ist, welche der zahlreichen Bestimmungen die Klägerin anzuwenden hat und zu kennen braucht (vgl. Ausgabe der "Preussischen Instruktionen" in der Fassung vom 10. August 1908 aus dem Jahre 1964, erschienen bei Otto Harrassowitz, Wiesbaden).

Außerdem fehlen in dem angefochtenen Urteil jegliche Ausführungen dazu, ob und in welcher Weise bei der Klägerin im Bibliotheksdienst selbständige Leistungen zu erbringen sind, wie sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35 ebenfalls fordern. Auf das tarifliche Erfordernis der selbständigen Leistungen geht das Landesarbeitsgericht vielmehr nur bei den allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Klägerin ein, deren tarifliche Bewertung unmaßgeblich ist, wenn ihre beiden anderen Aufgabenkomplexe den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen. Schließlich ist es entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts Sache der Klägerin und nicht etwa des beklagten Landes, darzulegen und ggf. zu beweisen, daß für ihre Tätigkeit im Bibliotheksdienst gründliche

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35 erforderlich und dabei auch im tariflich vorgeschriebenen Ausmaße selbständige Leistungen zu erbringen sind.

Demgegenüber kann sich die Klägerin entgegen ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht darauf berufen, das angefochtene Urteil beziehe sich im wesentlichen auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts und seine eigenen Entscheidungsgründe seien nur als eine Ergänzung derjenigen des Arbeitsgerichts anzusehen, die ihrerseits durchweg sachlich zutreffend und ausreichend begründet seien. Dabei verkennt die Klägerin zunächst, daß es den Berufungsgerichten zwar nach § 543 ZPO, sofern sich in der Berufungsinstanz keine Abweichungen ergeben haben, gestattet ist, auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug zu nehmen. Eine entsprechende Bestimmung des Inhalts, daß in gleicher Weise auch auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen werden kann, gibt es jedoch nicht. Danach kommt, wie sich schon aus der zwingenden Vorschrift des § 313 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO sowie aus § 551 Ziff. 7 ZPO ergibt, eine Bezugnahme des Berufungsgerichts auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils allenfalls dann in Betracht, wenn dessen Gründe erschöpfend sind und entweder in der Berufungsinstanz nichts Neues mehr vorgebracht oder das Neue vom Berufungsgericht selbst ausreichend rechtlich gewürdigt wird (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 313 ZPO; RAG ArbRS 31, 11; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 313 Anm. 5; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 551 II 7 c). Vorliegend ist jedoch schon zweifelhaft, ob das Berufungsgericht überhaupt in der aufgezeigten Weise pauschal auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts hat Bezug nehmen wollen. Abgesehen davon hat auch das Arbeitsgericht weder unmittelbar ausgeführt noch in seinen subsumierenden Darlegungen zu verstehen gegeben, von welchem Rechtsbegriff es bei den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 35 ausgegangen war. Im übrigen sagt das Arbeitsgericht zwar in einem einzigen Satz, daß die Tätigkeiten auf dem Gebiete des Bibliotheks-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wesens von der Klägerin "auch in erheblichem Maße selbständige Leistungen" erforderten, ohne daß diese rechtliche Folgerung jedoch irgendwie begründet wird. Unter diesen Umständen konnte sich das Landesarbeitsgericht jedenfalls in seinen eigenen Entscheidungsgründen nicht auf die des Arbeitsgerichts beziehen, zumal auch beide Parteien in der Berufungsinstanz ihr Vorbringen noch weiter ergänzt haben.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nach Maßgabe der aufgezeigten Rechtsgrundsätze, notfalls unter Einschaltung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO, erneut zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit der Klägerin im Bibliotheksdienst den von ihr für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Dabei können zu ihren Gunsten als berücksichtigungsfähige Fachkenntnisse solche des allgemeinen Bibliothekswesens unter Einschluß der "preußischen Instruktionen", aber auch solche aus den Fachgebieten, die den Inhalt der Bibliothek ausmachen, z. B. der Arbeitsmedizin und Arbeitswissenschaft, in Betracht kommen, auch entsprechendes Erfahrungswissen (vgl. BAG 13, 162 [165] = AP Nr. 87 zu § 3 TOA), das allerdings entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gleichfalls der näheren Charakterisierung bedarf. Da jedenfalls das bisherige, teilweise sehr allgemein gehaltene Vorbringen der Klägerin noch keinen hinreichenden Aufschluß darüber gibt, welche konkreten Fachkenntnisse sie für ihre Aufgaben in der Institutsbibliothek benötigt und inwieweit bzw. in welcher Weise sie dort selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen hat, müssen der Klägerin vom Landesarbeitsgericht ggf. nach § 139 ZPO noch entsprechende Fragen gestellt bzw. Auflagen gemacht werden. Sachdienlich kann auch die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins am Arbeitsplatz der Klägerin nach § 144 ZPO sein. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht noch Beacht darauf zu nehmen haben, daß aufgrund des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 rückwirkend die §§ 22, 23 BAT in der danach geänderten, neuen Fassung anzuwenden sind.



- 13 -

Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht hingegen ausgeführt, daß die fremdsprachlichen Aufgaben der Klägerin den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen. Dabei ist von den Merkmalen der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT des Abschnitts A Teil I für den Fremdsprachendienst der Länder des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. März 1966 auszugehen, wonach zu vergüten sind

"Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen."

Daran hat - abgesehen von der Nummer der Fallgruppe - auch der von den Parteien gegenüber den Vorinstanzen angezogene und vom Landesarbeitsgericht angewandte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder vom 12. Mai 1970 nichts geändert, so daß es entgegen der Auffassung der Revision auch im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung der Frage bedarf, ob dieser Tarifvertrag wegen der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 wirksames Tarifrecht erzeugt hat oder nicht (vgl. dazu BAG AP Nr. 65 und 87 zu §§ 22, 23 BAT). Daß die Klägerin die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale mit ihren fremdsprachlichen Aufgaben erfüllt, wird nunmehr auch vom beklagten Land nicht mehr bestritten.

Die demgegenüber, auch in der Revision, erhobenen weiteren Einwendungen des beklagten Landes gehen fehl. Insbesondere kann das beklagte Land demgegenüber nicht einwenden, die fremdsprachlichen Aufgaben gehörten nicht zur auszuübenden Tätigkeit der Klägerin. Dem steht entgegen, daß diese Aufgaben der Klägerin nach den mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von ihren zuständigen Vorgesetzten in Ausübung ihres Direktionsrechts aufgetragen worden sind. Außerdem bestätigen das auch die von den Instanzgerichten zugezogenen Geschäftsverteilungspläne, die ausdrücklich auch die fremdsprach-

- 14 -



lichen Aufgaben als Tätigkeit der Klägerin ausweisen. Aus diesen Gründen kommt es nicht darauf an, ob ansonsten fremdsprachliche Aufgaben in der Berliner Landesverwaltung dem Fremdsprachendienst der Senatskanzlei übertragen werden. Schließlich kann sich das beklagte Land auch nicht darauf berufen, die höherwertigen Aufgaben auf dem Gebiete des Fremdsprachenwesens seien der Klägerin ohne Einschaltung des Personalrats übertragen worden. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich, ohne daß demgegenüber prozessuale Rügen erhoben worden sind, im einzelnen im Anschluß an den entsprechenden Parteivortrag und die Feststellungen des Arbeitsgerichts dargelegt, daß sich die Aufgaben der Klägerin in der Bücherei und ihre fremdsprachlichen Aufgaben im Laufe der Jahre ausgeweitet und deswegen immer mehr Zeit beansprucht haben. Solchenfalls liegt aber gerade keine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten vor, die der Mitbestimmung des Personalrats bedurfte.

Schließlich rügt die Revision noch, selbst wenn die Klage in der Hauptsache begründet wäre, sei die Zinsforderung der Klägerin unbegründet, da die Klägerin sie nicht im Sinne von § 70 BAT gesondert geltend gemacht habe. Auch diese Einwendung des beklagten Landes geht fehl. Wenn in § 70 Abs. 1 und 2 BAT bestimmt wird, daß "Ansprüche auf Leistungen", die auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Vergütungsgruppe gestützt werden, sowie "andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag" binnen der dort vorgesehenen tariflichen Ausschußfristen geltend gemacht werden müssen, so ergibt sich nämlich schon aus dem Tarifwortlaut, aber erst recht aus dem Sinn und Zweck dieser tariflichen Normen, daß insoweit nur eigentliche, selbständiger prozessualer Geltendmachung fähige Rechtsansprüche im Sinne von § 194 Abs. 1 BGB gemeint sind. Demgegenüber haben Ansprüche auf Zahlung von Zinsen, die - wie vorliegend - prozessual als Nebenforderung geltend gemacht werden (vgl. §§ 4 und 268 Ziff. 2 ZPO), im Verhältnis zum Haupt-



anspruch jeweils nur akzessorischen Charakter (vgl. BAG 22, 247 249_7 = BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht, 15. Aufl., 1958, S. 54; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Allg. Teil, 10. Aufl., S. 137 ff.). Die Zinsschuld, die bei der Beanspruchung von Verzugs- oder Prozeßzinsen (§§ 288, 291 BGB) neben dem Hauptanspruch mitgeltend gemacht wird, setzt also notwendigerweise immer den rechtlichen Bestand der entsprechenden Hauptforderung voraus. Daraus aber folgt zugleich, daß, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, die Geltendmachung eines Anspruches nach § 70 Abs. 1 - 2 BAT dem Gläubiger jedenfalls zugleich die Möglichkeit eröffnet, ohne besondere, eigene Geltendmachung für die geltend gemachte Hauptforderung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 288 und 291 BGB zugleich als Nebenforderung auch Verzugs- bzw. Prozeßzinsen zu verlangen. Für diese Tarifauslegung spricht auch, daß Zinsansprüche in derselben Frist wie die entsprechenden Hauptansprüche verjähren (§ 224 BGB), woraus ihr akzessorischer Charakter auch bei der Verjährung ersichtlich ist (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 322 ZPO; Enneccerus-Lehmann, aaO, Band I, Allgemeiner Teil, 2. Halbband, S. 1433). Gegen teiliges kann entgegen den Ausführungen des beklagten Landes vor dem Senat auch nicht aus § 197 BGB hergeleitet werden. Einmal regelt diese Vorschrift nämlich nur eine besondere Verjährungsfrist, während es vorliegend in erster Linie um die Frage der zutreffenden Auslegung des § 70 Abs. 1 - 2 BAT geht. Im übrigen ändert § 197 BGB, der für rückständige Zinsforderungen wie für andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen die vierjährige Verjährung vorsieht, nichts an dem vom Gesetzgeber in § 224 BGB vorgesehenen Akzessorie-tätsverhältnis zwischen Haupt- und Zinsforderung auch bei der Verjährung, was sich insbesondere dann praktisch auswirkt, wenn die Hauptforderung einer kürzeren als der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB unterliegt (vgl. Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 197 Rdnr. 5). Auch auf die rechtliche Möglichkeit der selbständigen Abtretung und Einklag-



- 16 -

barkeit einer Zinsforderung kann sich das beklagte Land insoweit nicht berufen, da solchenfalls die Zinsforderung ihren Charakter als Nebenanspruch verliert und zum selbständigen Hauptanspruch wird, der dann auch einer selbständigen Geltendmachung nach § 70 BAT bedarf.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Babel

Schmidt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

